

ten Zahnarzt aufzusuchen, abhängig machen. Nicht zu beanstanden sei hingegen, die Notfallbehandlung, die in der Praxis durchgeführt werden könne, auf der Internetseite zu beschreiben.

■ Hintergrund: Gratwanderung zahnärztliche Werbung auf der Homepage

Werbemaßnahmen stellen im Gesundheitsbereich juristisch häufig eine Gratwanderung dar. Neben den speziellen Vorschriften des Heilmittelwerbegesetzes und der (Muster-)Berufsordnung für Ärzte wird ärztliche Werbung durch das allgemeine Wettbewerbsrecht (UWG) reglementiert. Danach ist Werbung auf der Praxishomepage, die zur Täuschung geeignete Angaben enthält, unzulässig. Ob eine Irreführung vorliegt, ist aus Sicht der möglichen Patienten, die auf der Suche nach einem geeigneten Zahnarzt die Homepage besuchen, zu beurteilen. Hierbei dürfen den Patienten keine Vorkenntnisse unterstellt werden.

(mitgeteilt von RAin und FAin für MedR Dina Gebhardt, Kanzlei am Ärztehaus, Münster, kanzlei-am-aerztehaus.de)

► Kfz-Kosten

FG: Elektronisches Fahrtenbuch muss änderungssicher sein

Ein mithilfe eines Computerprogramms erzeugtes Fahrtenbuch genügt den gesetzlichen Anforderungen nur, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten technisch ausgeschlossen sind oder zumindest in der Datei selbst dokumentiert und offengelegt werden. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster klargestellt (FG Münster, Urteil vom 18.02.2020, Az. 6 K 46/17 E, G, Abruf-Nr. 215736).

Im konkreten Fall hielt es das FG daher für unzureichend, dass der Steuerzahler die elektronischen Aufzeichnungen gesammelt nur an einzelnen Tagen vorgenommen hatte. Unerheblich sei auch, dass er seine Fahrten stets zeitnah handschriftlich notiert und daraus die elektronischen Aufzeichnungen angefertigt hatte. Denn ein Fahrtenbuch könne nie aus der Gesamtschau mehrerer Unterlagen zusammengesetzt werden.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag in dieser Ausgabe: „Aus der Betriebsprüfungspraxis: So hält Ihr elektronisches Fahrtenbuch jeder Betriebsprüfung stand“ in ZP 06/2020, Seite 19

► ZP-Sonderausgabe

Fördermittel für die Zahnarztpraxis – wie Sie profitieren können

Der Staat blickt auf ein Milliardenpaket öffentlicher Gelder. In erster Linie kommen diese sogenannten Mikro- und kleinen Unternehmen zugute. Auch Zahnarztpraxen können deshalb davon profitieren. Die ZP-Sonderausgabe „Fördermittel für die Zahnarztpraxis“ fasst die bisherige ZP-Berichterstattung zusammen und zeigt, welche Zuschüsse & Co. Sie für Ihre Praxisentwicklung nutzen können – von Beratungszuschüssen über Unterstützung bei Existenzgründung, Existenzfestigung und Erweiterung sowie Digitalisierung und Innovation bis hin zu Fördermitteln in den Bereichen Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung (iwww.de/zp, Abruf-Nr. 46398875).

Vom Patienten ohne Vorkenntnisse ist bei den Werbemaßnahmen auszugehen

Fahrtenbuch darf nicht aus mehreren Unterlagen zusammengesetzt sein



SIEHE AUCH
Beitrag ab Seite 19



DOWNLOAD
Fördermittel
Abruf-Nr. 46398875